



Vorlagepflichten im Zuge der Planung und Umsetzung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) für Bundesfern- und Landesstraßen

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abt. 4,
Nr. 1/2017- Bauvertragsrecht und Vergabewesen – vom 25.01.2017

An den
Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg

nachrichtlich: Landesrechnungshof

1. Runderlass des MIL, Abt. 4, Nr. 01/2011 – Bauvertragsrecht und Vergabewesen- vom 23.03.2011 Vorlagepflichten im Zuge der Planung und Umsetzung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) an Bundes- und Fernstraßen
2. Runderlass des MIL, Abt. 4, Nr. 12/2015 – Bauvertragsrecht und Vergabewesen- vom 05.06.2015 Vorlagepflichten im Zuge der Planung und Umsetzung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) an Bundes- und Fernstraßen
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2016 des BMVI- Vergabe von Bauleistungen; Vorlage der Vergabeakten gem. § 10 Abs. 1 der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr)

I Anzeigepflichten im Zuge der Planung und Bauvorbereitung

I.1 Bei Projekten, die gem. II.2 den Wert der maßgeblichen geschätzten Kosten erreichen, ist die Entscheidung, diese insgesamt oder Teile der Projekte als Gesamtvergabe auszuschreiben, dem MIL anzuzeigen. Dies gilt nur für Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert \geq dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert gem. § 1 VgV i.V.m. Abschnitt 4 des GWB in der jeweils geltenden Fassung. Anzugeben ist, welche Teilleistungen, die ohne Vorliegen der die Ausnahmetatbestände erfüllenden Umstände grundsätzlich als Teil – oder Fachlos auszuschreiben wären, zusammen vergeben werden sollen.



25 Jahre gute
Nachbarschaft
25 lat dobrego
sąsiedztwa

Von der Anzeigepflicht sind Vergaben nicht berührt, die nur deshalb als Mischlos einzuordnen sind, weil neben einem Ingenieurbauwerk als Kern der Vergabe die Übergänge zur Strecke in angemessenem Umfang mit vom Leistungsumfang erfasst sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anzeige ist die LS - intern verbindliche Entscheidung/Festlegung, die Ausführungsplanung beauftragen zu wollen. Die Beauftragung soll frühestens 5 Werktage nach der elektronischen Versendung der Anzeige erfolgen.

Auf Verlangen ist der begründende Vermerk für eine Abweichung von der fachlosweisen Vergabe vorzulegen.

I.2 Für Bedarfsplanmaßnahmen, deren Ausschreibung im jeweiligen Kalenderjahr vorgesehen ist, ist unabhängig vom EU-Schwellenwert die Loseinteilung jeweils bis 15.12. des Vorjahres für das kommende Jahr mit aktuellem Stand anzuzeigen. Änderungen sind jeweils bis zum Ende des laufenden Monats nachzumelden.

I.3 Ebenfalls bis zum 15.12. des Vorjahres sind mit aktuellem Stand pro Regionalbereich des LS die drei Projekte anzuzeigen, die laut Projektprogramm (hier: Erhaltungsprogramm) den höchsten geschätzten Gesamtauftragswert (netto) ausweisen. Entfällt ein Projekt aus dem Projektprogramm, rückt dasjenige mit dem nächst höheren geschätzten Gesamtauftragswert (netto) nach. Nachrückende Projekte sind jeweils zum Ende des laufenden Monats nachzubenenen.

II. Vorlagegrenzen für die Zustimmung zum Vergabevorschlag

II.1 Neubaumaßnahmen

Die in den Bedarfsplänen zum Stichtag eines jeden Jahres enthaltenen Maßnahmen sind auf gesondertes Verlangen vorzulegen. Das Verlangen wird auf der Basis der Regelungen unter I.2 zeitnah nach Anzeige durch den LS ausgeübt.

II.2 Um- und Ausbaumaßnahmen

Grundlage der Vorlagepflicht sind die geschätzten Kosten der Projekte (netto). Vorzulegen sind jedoch nicht alle Vergaben der von der Vorlagegrenze erfassten Projekte der Regionalbereiche des LS, sondern nur die Vergabe des Projektes, auf das der größte geschätzte Auftragswert (netto) entfällt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Maßgebend sind die geschätzten Kosten (netto) der Projekte bei:

Landes- und Bundesstraßen: $\geq 5,0$ Mio. €

Autobahnen: $\geq 10,0$ Mio. €

Soll das Projekt als Gesamtvergabe vergeben werden, so ist sie vorzulegen.

II.3 Erhaltungsmaßnahmen

Jede NL des LS legt pro Kalenderjahr drei Erhaltungsmaßnahmen zur Zustimmung vor.

Vorzulegen sind die drei Vergaben mit dem höchsten geschätzten Auftragswert (netto) der gemäß I.3 angezeigten Projekte bzw. die entsprechenden Vergaben der nachrückenden Projekte.

II.4 Ergänzende Vorlagevorschriften

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und der Vergabeart sind die Vergabeakten für Fachlosvergaben für Bauleistungen an Bundesfernstraßen mit einer Auftragssumme $\geq 2,5$ Mio € (brutto) bzw. für zusammengefasste Vergaben mit einer Auftragssumme ≥ 5 Mio. € (brutto) vorzulegen.

II.5 Vorzulegende Unterlagen

II.5.1 Vorlage beim BMVI

Unabhängig davon, ob es sich um Fach- oder Mischlose handelt, sind dem BMVI Vergaben ab einer Auftragssumme von ≥ 10 Mio € (brutto) vorzulegen. Die Vergabeakte ist komplett vorzulegen.
(zu den Inhalten der Vergabeakte vgl. Abschn. 2.5 Nr. (3) HVA B-StB)

II.5.2 Vorlage im MIL

Abweichend von II.5.1 sind die Vertragsunterlagen (Blankett) komplett oder Teile davon nur auf Verlangen vorzulegen.

II.6 Vergabegespräche

Im begründeten Einzelfall (frühzeitige Einbindung des MIL in die Vergabe, sich unvorhersehbar ergebende besondere Dringlichkeit etc.) kann die Vorlage der Vergabeakte durch ein gemeinsames Vergabegespräch mit dem Vertreter der Regionalbereiche und soweit LS - interne Vorlagen vorgesehen sind, mit einem Vertreter des Fachbereichs ersetzt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind bis auf Widerruf die Vergaben von Funktionsbauverträgen.

III. Beschwerdewesen

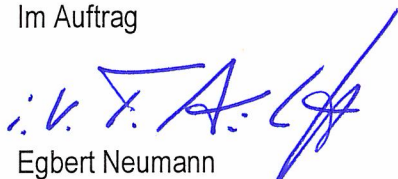
Vergabebeschwerden folgen unterhalb der Schwellenwerte mangels eines originären Primärrechtsschutzes den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Danach sind Beschwerden bei Bestehen einer Fachaufsicht durch diese zu be-

antworten, so wie dies in der mit dem MIL abgestimmten Festlegung (s. h. Schreiben Z 31.2 vom 01.02.2010) vorgesehen ist.

Es wird klargestellt, dass Vergabebeschwerden, die fälschlich nicht an das MIL adressiert sind, vom LS an das MIL zur Beantwortung weitergeleitet werden. Um die erforderliche Neutralität der Beschwerdestelle überzeugend zu wahren, soll die Beschwerde wertungsfrei übermittelt werden. Die nach Einschätzung der Beschwerdestelle zur Beantwortung erforderlichen Unterlagen, sowie notwendige fachtechnische Beurteilungen sind ihr auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

Der Runderlasses 01/2011 (Bezug 1) in der Fassung des Runderlasses 12/2015 (Bezug 2) wird aufgehoben.

Im Auftrag



Egbert Neumann



**Vorlagepflichten im Zuge der Planung und Umsetzung von
Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau nach der
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
an Bundesfern- und Landesstraßen**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abt. 4,
Nr. 01/2011 - Bauvertragsrecht und Vergabewesen - vom 23.03. 2011

An den
Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg

nachrichtlich: Landesrechnungshof

1. Runderlass des MIR, Abt. 5 Nr. 5/2005 vom 17.02.2005
- *Vorlage der Vergabeakten für Bauleistungen*
2. Schreiben des MIR vom 28.07.2006, Gesch.-Z.: 53.3-8218/Vorlage
Vergabeakten VOB
- *Änderung der Berichtspflichten*
3. Runderlass des MIR, Abt. 4 Nr. 2/2009 vom 27.02.2009
- *Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des
Vergaberechts und Anhebung der Vorlagegrenzen für Bauvergaben*

Mit dem Auslaufen der mit Runderlass Nr. 2/2009 (Bezug 3.) eingeführten
Regelungen zum 31.12.2010 werden hiermit unter Bezugnahme auf den
Runderlass Nr. 5/2005 (Bezug 1.) die Bestimmungen zur Loseinteilung und zur
Vorlage der Vergabeakten für Baumaßnahmen im Straßen- und Brückenbau
sowie zu Berichten und Meldewesen neu festgelegt.

Alle nachfolgenden Regelungen gelten für Bundesfern- und Landesstraßen
gleichermaßen.

I. Anzeigepflichten im Zuge der Planung und Bauvorbereitung

I.1 Bei Projekten, die gem. II.2 den Wert der maßgeblichen geschätzten Kosten
erreichen, ist die Entscheidung, diese insgesamt oder Teile der Projekte als
Gesamtvergabe auszuschreiben, dem MIL anzuzeigen. Dies gilt nur für Vergaben
mit einem geschätzten Auftragswert \geq dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert
gem. § 2 VgV.

Anzugeben ist, welche Teilleistungen, die ohne Vorliegen der die
Ausnahmetatbestände erfüllenden Umstände grundsätzlich als Teil – oder
Fachlos auszuschreiben wären, zusammen vergeben werden sollen.

Von der Anzeigepflicht sind Vergaben nicht berührt, die nur deshalb als Mischlos einzuordnen sind, weil neben einem Ingenieurbauwerk als Kern der Vergabe die Übergänge zur Strecke in angemessenem Umfang mit vom Leistungsumfang erfasst sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anzeige ist die LS - intern verbindliche Entscheidung/Festlegung, die Ausführungsplanung beauftragen zu wollen. Die Beauftragung soll frühestens 5 Werktage nach der elektronischen Versendung der Anzeige erfolgen.

Auf Verlangen ist der begründende Vermerk für eine Abweichung von der fachlosweisen Vergabe vorzulegen.

I.2 Für Bedarfsplanmaßnahmen, deren Ausschreibung im jeweiligen Kalenderjahr vorgesehen ist, ist unabhängig vom EU-Schwellenwert die Loseinteilung jeweils bis 31.03. mit aktuellem Stand anzuzeigen. Änderungen sind jeweils bis zum Ende des laufenden Monats nachzumelden.

I.3 Ebenfalls bis zum 31.03. sind mit aktuellem Stand pro NL des LS die drei Projekte anzuzeigen, die laut Projektprogramm (hier: Erhaltungsprogramm) den höchsten geschätzten Gesamtauftragswert (netto) ausweisen. Entfällt ein Projekt aus dem Projektprogramm, rückt dasjenige mit dem nächst höheren geschätzten Gesamtauftragswert (netto) nach. Nachrückende Projekte sind jeweils zum Ende des laufenden Monats nachzubenenen.

II. Vorlagegrenzen für die Zustimmung zum Vergabevorschlag

II.1 Neubaumaßnahmen

Die in den Bedarfsplänen zum Stichtag eines jeden Jahres enthaltenen Maßnahmen sind auf gesondertes Verlangen vorzulegen. Das Verlangen wird auf der Basis der Regelungen unter I.2 zeitnah nach Anzeige durch den LS ausgeübt.

II.2 Um- und Ausbaumaßnahmen

Grundlage der Vorlagepflicht sind die geschätzten Kosten der Projekte (netto). Vorzulegen sind jedoch nicht alle Vergaben der von der Vorlagegrenze erfassten Projekte der NL'en des LS, sondern nur die Vergabe des Projektes, auf das der größte geschätzte Auftragswert (netto) entfällt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Maßgebend sind die geschätzten Kosten (netto) der Projekte bei:

Landes- und Bundesstraßen: $\geq 5,0$ Mio. €

Autobahnen: $\geq 10,0$ Mio. €

Soll das Projekt als Gesamtvergabe vergeben werden, so ist sie vorzulegen.

II.3 Erhaltungsmaßnahmen

Jede NL des LS legt pro Kalenderjahr drei Erhaltungsmaßnahmen zur Zustimmung vor.

Vorzulegen sind die drei Vergaben mit dem höchsten geschätzten Auftragswert (netto) der gemäß I.3 angezeigten Projekte bzw. die entsprechenden Vergaben der nachrückenden Projekte.

II.4 Ergänzende Vorlagevorschriften

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und der Vergabeart sind die Vergabeakte für Fachlosvergaben für Bauleistungen an Bundesfernstraßen mit einer Auftragssumme $\geq 2,5$ Mio. € (brutto) bzw. für zusammengefasste Vergaben mit einer Auftragssumme ≥ 5 Mio. € (brutto) vorzulegen.

II.5 Vorzulegende Unterlagen

II.5.1 Vorlage beim BMVBS

Die Vergabeakte ist komplett vorzulegen.
(zu den Inhalten der Vergabeakte vgl. Abschn. 2.5 Nr. (3) HVA B-StB)

II.5.2 Vorlage im MIL

Abweichend von II.5.1 sind die Vertragsunterlagen (Blankett) komplett oder Teile davon nur auf Verlangen vorzulegen.

II.6 Vergabegespräche

Im begründeten Einzelfall (frühzeitige Einbindung des MIL in die Vergabe, sich unvorhersehbar ergebende besondere Dringlichkeit etc.) kann die Vorlage der Vergabeakte durch ein gemeinsames Vergabegespräch mit dem Vertreter der NL und soweit LS - interne Vorlagen vorgesehen sind, mit einem Vertreter des Fachbereichs ersetzt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind bis auf Widerruf die Vergaben von Funktionsbauverträgen.

III. Meldewesen

Bis zur Einführung des „Controllingsystems Bundesfernstraßen (CSBF) – Stufe 1“ (nach derzeitigem Sachstand der 01.07.2011) sind für alle getätigten Vergaben ab einer Auftragssumme von 12.500,- € (brutto) die MELVER-Meldeblätter in elektronischer Form an die BAST zu übersenden. Die Übersendung erfolgt für Vergabemeldungen des ersten Quartals 2011 bis 15.04. und für das zweite Quartal bis 15.07.2011.

IV. Nachtragsmanagement – Berichtswesen

Zum 31.05. und 30.10. eines jeden Jahres ist zum Nachtragsvolumen mit Stand zum Ende des jeweiligen Vormonats zu berichten.

Mitzuteilen sind:

- das Gesamtnachtragsvolumen
- die Anzahl der von Nachträgen betroffenen Bauaufträge
- die Anzahl der Nachträge, deren Auftragssumme allein oder in der Summe mehrerer Nachträge zum selben Bauvertrag ≥ 15 v. H der Hauptauftragssumme übersteigt

Auf Verlangen sind die Bauaufträge sowie die konkrete Höhe der Nachträge zu benennen, die die o. g. Voraussetzungen – siehe lit. 3 - erfüllen.

V. Beschwerdewesen

Vergabebeschwerden folgen unterhalb der Schwellenwerte mangels eines originären Primärrechtsschutzes den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Danach sind Beschwerden bei Bestehen einer Fachaufsicht durch diese zu beantworten, so wie dies in der mit dem MIL abgestimmten Festlegung (s. h. Schreiben Z 31.2 vom 01.02.2010) vorgesehen ist.

Es wird klargestellt, dass Vergabebeschwerden, die fälschlich nicht an das MIL adressiert sind, vom LS an das MIL zur Beantwortung weitergeleitet werden. Um die erforderliche Neutralität der Beschwerdestelle überzeugend zu wahren, soll die Beschwerde wertungsfrei übermittelt werden. Die nach Einschätzung der Beschwerdestelle zur Beantwortung erforderlichen Unterlagen, sowie notwendige fachtechnische Beurteilungen sind ihr auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

VI. Befristung

Der Erlass gilt bis 31.03.2012.

Der Runderlass Nr. 5/2005 (Bezug 1.) wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Egbert Neumann